

Stenographischer Bericht

48. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

19. Mai 1937.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige der Abg. Leskovar und Dr. Schmid (251). — Mandatsniederlegung Dr. Gorbach (251).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Präsidenten über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen, Einl.-Zl. 191, 192, 197 und 198 (251).

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1 bis 7 der Verhandlungen (251).

Verhandlungen: 1. Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 182, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937. — Berichterstatter Krainer (251). — Annahme des Antrages (252).

2. Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 183, Gesetz, betreffend Gewährung von Steuerfreiheiten für begünstigte Kleinwohnhausbauten in Steiermark. — Berichterstatter Pöschacher (252). — Annahme des Antrages (252).

3. Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 184, Gesetz, betreffend die Erhöhung der Gemeindezuschläge der Stadtgemeinde Knittelfeld zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937. — Berichterstatter Krainer (253). — Annahme des Antrages (254).

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 191, betreffend die Zeichnung 4 $\frac{1}{2}$ prozentiger österreichischer Investitionsanleihe 1937 durch das Land. — Berichterstatter Dr. Engge (254). — Annahme des Antrages (254).

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses gemeinsam mit dem Volkswirtschaftlichen Ausschusse über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 192, betreffend die Berichterstattung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1935. — Berichterstatter Dr. Karner (254). — Annahme des Antrages (256).

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses gemeinsam mit dem Ausschusse für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 197, betreffend Widmung der Überschüsse des Heimatwerkes für den Ausbau und die Ausgestaltung des Volkskundemuseums. — Berichterstatter Dr. Engge (256). — Annahme des Antrages (256).

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses gemeinsam mit dem Ausschusse für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 198, betreffend Tausch von 2 Gemälden der Landesbildergalerie gegen 9 andere Gemälde. — Berichterstatter Berger (256). — Annahme des Antrages (257).

Anfrage: Abg. Dr. Meran (257).

Schluß der Herbsttagung des Landtages (257). — Annahme des Antrages (257).

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 15 Uhr 35 Minuten.

Präsident: Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Herren Abgeordneten Leskovar und Prälat Dr. Schmid. Herr Abg. Dr. Gorbach, der mit 1. April dieses Jahres in die Landesregierung als Landesrat berufen worden ist, hat seine Mitgliedschaft zum steiermärkischen Landtag auf die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Landesregierung niedergelegt.

Ich habe entsprechend der Geschäftsordnung folgende Zuweisungen vorgenommen:

Einl.-Zl. 191 dem Finanzausschuß,

Einl.-Zl. 192 dem Finanzausschuß gemeinsam mit dem volkswirtschaftlichen Ausschusse und die

Einl.-Zl. 197 und 198 dem Finanzausschusse gemeinsam mit dem Ausschusse für kulturelle Angelegenheiten.

Wie schon am Schlusse der vormittägigen Sitzung schlage ich für die heutige, öffentliche, beschlußfassende Sitzung folgende Tagesordnung vor (verliest die einzelnen Punkte der Verhandlungen. — Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Wird zur vorgefragten Tagesordnung ein Wunsch geäußert? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall; sie steht daher in Behandlung. Ich trete nunmehr in die Verhandlungen ein.

Punkt 1 ist die

Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 182, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937.

Berichterstatter ist Herr Abg. Krainer:

Berichterstatter Krainer: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesentwurf bringt die Zuschläge jener Gemeinden zur Beschlußfassung, die mehr als 200 Prozent zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer einzuhellen beabsichtigen. Wir haben in einer der letzten Sitzungen bereits eine Anzahl solcher Gemeindezuschläge beschlossen. Es hat sich gestern der Gemeinde- und Verfassungsausschuß mit der vorliegenden Vorlage über 13 Gemeinden befaßt, wobei zu bemerken wäre, daß in der Gemeinde Mühlen der Fabrikbesitzer Schenk gegen die Höhe der Umlage Einspruch erhoben, daß aber die Landesregierung diesem Einspruch keine Folge gegeben hat, weil nach genauer Prüfung des Voranstrages der Gemeinde Mühlen festgestellt werden mußte, daß ohnedies die strengste Sparsamkeit herrscht,

und daß trotzdem zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen die vorgeschlagenen 430 Prozent notwendig seien. Es ist eine betrübliche Sache, daß hier eine Reihe von Gemeinden auffcheint, die eine Umlagenhöhe von über 400 Prozent aufweisen. Die zuständige Abteilung der Landeshauptmannschaft hat aber alle Voranschläge der Gemeinden vor allem die, die mit ihren Zuschlägen über 200 Prozent hinausgehen einer strengen Kontrolle unterzogen, so daß wir sagen müssen, man muß, wenn es auch unangenehm erscheinen mag, den Gemeinden höhere Zuschläge bewilligen.

Ich stelle namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den Antrag, der vorliegende Gesetzesentwurf wolle zum Beschluß erhoben werden.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Punkt 2,

Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 183, Gesetz, betreffend Gewährung von Steuerfreiheiten für begünstigte Kleinwohnhausbauten in Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. P o s c h a c h e r.

Berichterstatter Dr. Poschacher: Hohes Haus! Es ist bereits am 17. März das Bundesgesetz, betreffend die Förderung des Baues von Kleinwohnhäusern erlassen worden. Als Voraussetzung für diese Förderung ist in erster Linie festgelegt, daß der Bauwerber, beziehungsweise Bauberechtigte mindestens 40 Prozent der gesamten Bau Summe aus eigenen Mitteln aufzubringen hat, während die übrigen 60 Prozent durch zwei Hypotheken zu decken sind, wobei die zweite Hypothek nicht mehr als 30 Prozent des Gesamterfordernisses betragen darf. Nach § 4 des Bundesgesetzes wird der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Finanzminister ermächtigt, die Ausfallbürgschaft für die Verzinsung und Tilgung der zweiten Hypothek zu übernehmen. Als Voraussetzung hiezu bestimmt insbesondere der § 11, der uns auch hier interessiert, daß diese Bestimmungen dieses Gesetzes nur auf die Bauführungen jener Länder Anwendung zu finden haben, in denen die Bauwerber eine mindestens 20jährige Befreiung von allen Abgaben genießen, die vom Lande, von den Bezirken und von den Ortsgemeinden, beziehungsweise Ortsgemeindevorständen vom Wohnungsaufwand sowie vom verbauten Baugrund gegenwärtig oder zukünftig eingehoben werden. Es ist notwendig, daß die Länder zu diesem Gesetze Stellung nehmen, damit die Aktion der Bundesregierung in den Ländern auch durchgeführt werden kann. Es ist zu untersuchen, ob die geltenden Bestimmungen ausreichen, damit dem § 11 des Bundesgesetzes entsprochen werden kann. Die jetzt geltenden Bestimmungen reichen nicht aus, weil hier nur der § 5 des Landesgebäudesteuergesetzes in Betracht kommt, der nur eine ausdrückliche Befreiung von der Landesgebäudesteuer samt allen Zuschlägen, nicht aber auch eine Befreiung von allen Steuern und Abgaben festlegt, die etwa künftighin an Stelle der Landesgebäudesteuer vom Wohnungsaufwand und vom verbauten Baugrund eingehoben werden sollten. Es ist daher die Erlassung eines Landesgesetzes notwendig ähnlich wie

beim Wohnbauförderungsgesetz. Damals ist das Gesetz im Jahre 1930 erlassen worden.

Bevor ich das Gesetz bespreche, möchte ich betonen, daß selbstverständlich durch dieses Gesetz die Landesgebäudesteuerfreiheit auf Grund des Landesgebäudesteuergesetzes vom Jahre 1933 nach keiner Richtung hin berührt erscheint.

Der § 1 des vorliegenden Gesetzes statuiert eine Abgabenbefreiung bei Kleinwohnhausbauten erstens dann, wenn nach § 3 nachgewiesen wird, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung namens des österreichischen Bundesstaates die Ausfallbürgschaft übernommen hat und zweitens nur für jene Kleinwohnhäuser, die längstens bis 31. Dezember 1938 benützlich vollendet sind. Diese Befreiung soll nicht für 30 Jahre wie beim Gebäudesteuergesetz gelten, sondern mit Rücksicht auf die Gemeinden nur für 20 Jahre. Diese Frist beginnt nach § 2 mit dem Tage der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung der befreiten Baulichkeit oder eines Teiles derselben, spätestens aber an jenem Tage, von dem an die Baubehörde die Benützung dieser Baulichkeit oder eines Teiles für zulässig erklärt hat. Der § 4 bestimmt, daß über die Ansuchen um Steuerbefreiung in erster Instanz das Landesabgabnamt und in zweiter Instanz die Landesregierung zu entscheiden hat. Im übrigen sind nur prozessuale Bestimmungen enthalten. Für die Berechnung der Berufungsfrist gelten die Bestimmungen der Paragrafen 32 und 33, für die Zustellungen wird auf die Bestimmungen der Paragrafen 21 bis 31 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen.

Die Aktion der Bundesregierung ist nach jeder Hinsicht außerordentlich begrüßenswert. Die Sehnsucht nach einem eigenen Heim, nach eigener Scholle jedes Menschen wird gefördert, der Wohnungsnot wird gesteuert, die fluktuiierende Bevölkerung wird wieder schollenverbunden und ansässig, insbesondere wird dem Baugewerbe geholfen und damit der allgemeinen Wirtschaft gedient. Es ist daher die Aktion der Bundesregierung nicht nur vom kulturellen und sozialen Standpunkte aus, sondern auch vor allem vom wirtschaftlichen Standpunkte aus erfreulich und außerordentlich zu begrüßen. Es ist selbstverständlich, daß auch das Land Steiermark alles daransetzen muß, damit die Aktion der Bundesregierung auch hier durchgeführt werden kann.

Der Finanzausschuß gemeinsam mit dem volkswirtschaftlichen Ausschuß hat sich eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt. Der Landtag hat daraufhin heute in der begutachtenden Sitzung ein zustimmendes Gutachten erstattet. Ich beantrage, die Gesetzesvorlage unverändert anzunehmen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt ist der Punkt 3,

Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 184, Gesetz, betreffend die Erhöhung der Gemeindezuschläge der Stadtgemeinde Knittelfeld zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937.

Berichterstatter ist Herr Abg. R r a i n e r.

Berichterstatter Krainer: Der vorliegende Gesetzentwurf, der die Erhöhung der Gemeindefußschläge der Stadtgemeinde Knittelfeld zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937 beinhaltet, hat den Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß gestern in längerer Beratung beschäftigt. Die Erhöhung der Fußschläge von 400 auf 500 Prozent wurde vom Ausschuß als besonders drückend empfunden und daher eingehend darüber beraten, ob denn doch nicht ein anderer Ausweg gefunden werden könnte, um die notwendigen Mittel für die Gemeinde aufzubringen. Nach den Mitteilungen, die wir vom Referate der Landesregierung erhalten haben, wurde uns ebenfalls zur Kenntnis gebracht, daß auch die Landesregierung sich eingehend mit dieser Erhöhung der Fußschläge von 400 auf 500 Prozent beschäftigt hat und zu keinem anderen Ausweg gekommen ist, als zu jenem, diese Erhöhung dem hohen Landtage vorzulegen. Weshalb die Gemeinde Knittelfeld zu einer derartigen Erhöhung ihrer Fußschläge kommt, liegt darin, weil sie sich schon seit längerer Zeit, viele Jahre, in einer äußerst ungünstigen finanziellen Lage befindet. Mit Ende des Jahres 1936 befrugen die Darlehensschulden der Stadtgemeinde rund 4.200.000 S., der Zinsen- und Tilgungsrückstand 178.000 S. Die Verzinsung dieser Darlehen erfordert jährlich rund 225.000 S., die Tilgung 202.000 S., so daß für den Darlehensdienst gegenwärtig jährlich 428.000 S. aufgebracht werden müssen. Neben dem Zinsen- und Tilgungsrückstand hat die Stadtgemeinde aber auch noch eine laufende Verwaltungsschuld von 325.000 S., Rückstände an verschiedene Gewerbetreibende, an Kaufleute, bei denen Einkäufe und dergleichen erfolgen mußten. Es soll nun versucht werden oder der jetzige Regierungskommissär versucht, den Gemeindehaushalt zu sanieren. Er ist in Unterhandlungen wegen Aufnahme eines Konvertierungsdarlehens in der Höhe von zirka 4.200.000 S. Er will durch ein Darlehen aus einer Hand vor allem eine Herabminderung des Tilgungs- und Zinsendienstes erreichen, muß aber, bevor er an die Sanierung der Gemeinde geht, alle Sicherungen für die Zukunft sich verschaffen. Es hat, um die Sanierung zu ermöglichen, die Landesregierung aus dem Ausgleichsfonds der Stadtgemeinde Knittelfeld den ansehnlichen Betrag von 125.000 S. gegeben. Dieser Betrag reicht aber immer noch nicht aus und der Regierungskommissär will nun einen weiteren Betrag von mindestens 40.000 S. noch erreichen beziehungsweise er braucht diesen Betrag.

Gegen die Erhöhung der Umlagen von 400 auf 500 Prozent hat eine Reihe von Steuerträgern, ebenso die dortige Ortsgruppe des Mieterbundes Österreichs Berufung bei der Landesregierung eingebracht. Es war das keine formelle Berufung, es wurde ihr auch nicht stattgegeben, aber die verschiedenen Herren und auch der Mieterbund machten den Vorschlag, man soll von der Umlagerhöhung absehen und besser hiefür den Wasserzins erhöhen. Der Regierungskommissär tritt der Erhöhung des Wasserzinses damit entgegen, daß er sagt: „Knittelfeld hat ohnehin einen hohen Wasserzins“, was zweifellos richtig ist. Bisher wurde der Wasserzins mit 6 Groschen pro Hektoliter berechnet. Eine Erhöhung um 2 Groschen würde ihm nur 26.000 S.

bringen, wobei noch die Gefahr besteht, daß dann gespart wird am Wasser und die Einnahmen, die dadurch am Papier zwar erzielt werden, nicht erzielt werden würden. Es sind noch eine Reihe anderer Argumente, die er vorbringt, die gegen die Erhöhung des Wasserzinses sprechen. Wir haben uns im Ausschusse in der Richtung genaue Informationen geben lassen und uns damit beschäftigt, ob nicht eine Kombination von Steuererhöhung und Wasserzinserhöhung vielleicht doch die immerhin für die kleinen Leute drückende Erhöhung verhindern könnte. Nach reiflicher Überlegung konnte der Weg der Erhöhung des Wasserzinses nach Ansicht des Ausschusses nicht gegangen werden. Der Grund, weshalb vor allem die Mieter gegen die Erhöhung energig Stellung genommen haben, liegt vor allem darin, daß sie die Landesgebäudesteuer zum allergrößten Teil zu tragen haben und daher eine neuerliche Belastung der Mieter platzgreift. Wenn man bedenkt, daß in Knittelfeld zirka 3000 Menschen sind von den 15.000 Einwohnern, die in außerordentlich schwieriger Situation sich befinden, ausgesteuert sind oder im Bezug der Notstandsunterstützung stehen, so ist es verständlich, daß sich diese Leute auch dann wehren, wenn sich diese Erhöhung der Steuer im Wege der Einhebung der Mietzinse im Monat auch nur um S 2-50 oder dergleichen Beträgen herum bewegt. Im Ausschusse ist auch von dem Vertreter des Gebietes Knittelfeld angeregt worden, es möge alles daran gesetzt werden, daß in der Umgebung Knittelfeld vor allem im Wege des Arbeitsbeschaffungsprogrammes die Straßen in Ordnung gebracht werden, damit Menschen in Arbeit kommen und ist weiters angeregt worden, daß der Siedlungstätigkeit in der Neustadt Knittelfeld ein besonderes Augenmerk zugewendet werden soll. Bekanntlich ist die Neustadt ein altes Ruffenlager, am Zusammenfallen, die Gemeinde aber nicht in der Lage, dort Neuberrichtungen und Ausbesserungen der Wohnungen durchzuführen. Es soll daher seitens des Landes auch eine Förderung in dieser Richtung eintreten. Weiters wurde eine Unterstützung der Allerärmsten, die nicht zu Arbeit kommen können, in der Form angeregt, daß der Landeshauptmann wie bisher auch für die kommenden Monate für die ausgesteuerten Mittel aus der Winterhilfe zur Verfügung stellt, damit sie irgendwie unterstützt werden können. Nach dem vielen Hin und Her mußte der Ausschuß schließlich und endlich zur Ansicht neigen, daß die Gemeinde endlich saniert werden muß und wenn auch Opfer unerhört hart empfunden werden, das Opfer einer neuerlichen Steuererhöhung der Bevölkerung dennoch aufgelastet werden muß, auch den kleinen und armen Leuten, weil damit die gesunde Grundlage geschaffen werden soll, daß die Gemeinde dann in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Es war in den letzten Jahren so, daß die Stadtgemeinde Knittelfeld ihren gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Armenfürsorge nicht nachkommen konnte, daß sie an die Geschäftsleute und Gewerbetreibenden ihre Rechnungen nicht bezahlen konnte, also eine Situation, die zweifelsohne dringender Abhilfe bedarf. Durch die Erhöhung der Fußschläge von 400 auf 500 Prozent, der Ertrag beträgt zirka 40.000 S., und mit Hilfe der Um-

schuldung der Kredite der Gemeinde soll die Basis geschaffen werden, die ein Wirtschaften halbwegs ermöglicht. Es wird wahrscheinlich nach Mitteilung des Referenten, Herrn Hofrates Dr. K r a m m e r, die Erhöhung der Umlagen von 400 auf 500 Prozent nur für das heurige Jahr Gültigkeit haben.

Namens des Ausschusses beantrage ich, den vorliegenden Gesetzentwurf ohne Änderung die Zustimmung zu geben.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Punkt 4 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 191, betreffend die Zeichnung der 4 $\frac{1}{2}$ -prozentigen österreichischen Investitionsanleihe 1937 durch das Land.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. E n g e.

Berichterstatter Dr. Enge: Hoher Landtag! Bekanntlich hat schon beim Bundesappell 1937 der Bundeskanzler und Frontführer Dr. von Schu s c h n i g g angekündigt, das Jahr 1937 in das Zeichen der Arbeitschlacht zu stellen und hat in Befolgung dieser Ankündigung der Bundesminister für Finanzen am 1. März 1937 die 4 $\frac{1}{2}$ -prozentige österreichische Investitionsanleihe 1937 im Nennwerte von 180 Millionen Schilling zur Zeichnung aufgelegt. Die Zeichnungsfrist ist gelaufen vom 1. bis 15. März 1937. Als unsere Landesregierung im November 1936 uns den Voranschlag für 1937 vorgelegt und das hohe Haus im Dezember 1936 diesen Voranschlag bewilligt hat, hatte man von dieser Absicht der Bundesregierung selbstverständlich noch keine offizielle Mitteilung, so daß in unserem Landesvoranschlag irgend ein Ansaß für die Zeichnung dieser Investitionsanleihe nicht gegeben war, selbstverständlich daher auch nicht auf der Bedeckungsseite ein Betrag eingeseht werden konnte. Wie wir wissen, fließt ein nicht unerheblicher Teil dieser Anleihe dem Lande Steiermark zu, siehe Ausbau der Bundesstraße Graz—Gleisdorf—Fürstenfeld—Staatsgrenze. Es ist daher eine selbstverständliche Pflicht der Landesregierung und des Landes Steiermark gewesen, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel durch mindestens eine vornehme Geste sich an der Zeichnung der notwendigen, im Interesse der Volkswirtschaft zu begrüßenden Anleihe zu beteiligen. Da die Zeichnungsfrist, wie erwähnt, sehr kurz war, mußte die Landesregierung gegen nachträgliche Genehmigung des Landtages die Zeichnung vornehmen und hat den Betrag von 100.000 S Nominale, also Anleihe im faktischen Werte von 90.000 S, gezeichnet. Eine Bedeckung ist im Voranschlage, wie gesagt, nicht vorgesehen, wird durch Kreditersparungen auch kaum möglich sein, wird aber ohne weiteres möglich sein, wenn die Wirtschaft, wie vorauszusehen ist, sich so weiter entwickelt wie bisher, so daß durch Mehreinnahmen, insbesondere aus den Ertragsanteilen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, dieses Erfordernis gedeckt werden kann. Um daher den Bestimmungen unserer Landesverfassung zu genügen, hat die Landesregierung die vorliegende Vorlage eingebracht, deren Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Zeichnung eines Nennbetrages von 100.000 S 4 $\frac{1}{2}$ -prozentige österreichische Investitionsanleihe 1937 aus Landesmitteln und der hierüber erstattete Bericht der Landesregierung wird genehmigt.

2. Zur Bedeckung des Zeichnungspreises von 90.000 S sind in erster Linie die Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und die Erträge der Landesabgaben heranzuziehen.“

Die vom Herrn Präsidenten dem Finanzausschusse zugewiesene Regierungsvorlage war Gegenstand unserer gestrigen Beratungen und ich darf mit Genugtuung feststellen, daß der Finanzausschuß einhellig der Vorlage zugestimmt hat. Im Namen des Finanzausschusses bitte ich, das hohe Haus wolle die Regierungsvorlage genehmigen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Punkt 5 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses gemeinsam mit dem Volkswirtschaftlichen Ausschusse über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 192, betreffend die Berichterstattung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahre 1935.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K a r n e r.

Berichterstatter Dr. Karner: Hohes Haus! Vor uns liegt der Bericht der steiermärkischen Landesregierung über die Tätigkeit der Landes-Hypothekenanstalt im Jahre 1935. Er enthält keine allzu weltbewegenden Tatsachen, sondern muß mehr oder weniger als prekär bezeichnet werden und ist vor allem dadurch gekennzeichnet, daß der Hauptgeschäftszweig der Landes-Hypothekenanstalt im Jahre 1935 so gut wie nahezu vollständig stillgelegt gewesen ist. Es handelt sich um die Ausgabe von Pfandbriefen und die Gewährung von Pfandbriefdarlehen. Die Schuld an dieser Erscheinung ist allerdings nicht der Führung und Leitung der Landes-Hypothekenanstalt und auch nicht der steiermärkischen Landesregierung zu imputieren, sondern liegt darin, daß im Sinne der Goldschulden-erleichterungsverordnung vom Jahre 1933 die Emission neuer Pfandbriefe und Kommunalobligationen im Berichtsjahre 1935 von Seite der Regierung nicht erlangt werden konnte, so daß eben die Ausgabe von derartigen Pfandbriefen und die Gewährung von Pfandbriefdarlehen nicht möglich gewesen ist, wenigstens nicht im bedeutenden Umfang. Es mußte sich daher die Hypothekenanstalt mehr oder weniger auf die Fortführung und den Abschluß der sogenannten Raiffeisenkassenumschuldungsaktion beschränken, für welche zu Beginn 1934 die Bundesregierung im Wege der Treuhänderstelle, der Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung, dem Lande Steiermark ein Betrag von 3.900.000 S zur Verfügung gestellt worden ist. Wie Sie aus dem Berichte auf Seite 2 entnehmen, beträgt die Steigerung dieser Raiffeisenkassenumschuldungsfittres, und zwar handelt es sich um 4 $\frac{1}{2}$ -prozentige Pfandbriefe auf Schilling 683.300 und der 4 $\frac{1}{2}$ -prozentigen Kommunalobligationen auf Schilling 65.800.

Diese Steigerung ist zurückzuführen auf die Fortsetzung und den Abschluß der Raiffeisenkassenumschuldungsaktion. Außerdem sind in bescheidenem Umfange aus Mitteln des Einlagengeschäftes von der Hypothekenanstalt im Jahre 1935 auch Bardarlehen gegeben worden. Die Gewährung von Darlehen wurde zur Erneuerung von Weingärten im Einvernehmen mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft weitergeführt. Von Bedeutung für die Entwicklung und die Gestion der Landes-Hypothekenanstalt war die Tatsache, daß der Zahlungsdienst für das Land Steiermark übernommen wurde, wodurch auch eine wesentliche Belebung des Einlagengeschäftes eingetreten ist. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß die 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe auf Schilling und die 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Kommunalobligationen auf Schilling im Jahre 1935 im Zusammenhange mit der Raiffeisenkassenumschuldungsaktion eine Steigerung erfahren haben, während anderseits die 5prozentigen Pfandbriefe auf Goldschilling und die 5prozentigen Kommunalobligationen auf Goldschilling zurückgegangen sind, und zwar die 5prozentigen Pfandbriefe um 2125 S und die 5prozentigen Kommunalobligationen um 12.500 S. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1935 außerordentliche Kapitalsabstufungen in effektiven Titres erfolgt sind, gemäß § 9 der Goldschuldenerleichterungsverordnung, wozu deshalb ein Anreiz vorhanden gewesen ist, weil der Kurs dieser Titres im Jahre 1935 ganz bedeutend gestiegen ist. Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung weist weiter nach, daß die von der Hypothekenanstalt ausgegebenen Darlehen mit dem Stande Ende 1935 8.544.560 S betragen haben, während der Stand mit Ende 1934 8.349.315 S betrug. Es ist also eine nennenswerte Erweiterung der Darlehen in diesem Jahre jedenfalls nicht eingetreten. Die Anstaltserträge ergaben im Jahre 1935 einen Stand von 660.414 S gegenüber 560.739 S im Jahre 1934. Über die Verwendung dieser Erträge gibt der Bericht, der schriftlich dem hohen Hause vorliegt, erschöpfende Auskunft. Es ist daraus zu entnehmen, daß der Reservefonds mit Ende 1935 90.712 S betrug, während im Jahre 1934 er nur 62.405 S aufwies. Es zeigt sich also hier, daß der Reservefonds von Jahr zu Jahr ansteigt, bis er die satzungsmäßige Höhe von 10 Prozent der Summe der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe, Kommunalobligationen und Einlagegeldern erreicht.

Ich möchte mit besonderer Betonung darauf hinweisen, daß die Hypothekenanstalt auch im Jahre 1935 einer eingehenden Überprüfung durch den Rechnungshof unterzogen worden ist. Das Ergebnis der Überprüfung ist zusammengefaßt in folgender Feststellung (liest):

„Auf Grund der im Vorstehenden besprochenen Ergebnisse der ziffernmäßigen und materiellen Überprüfung der Bilanz 1935 kann dieselbe als ordnungsmäßig und vorsichtig aufgestellt bezeichnet werden.“

Die Gesamtgebarung bewegt sich streng im Rahmen der Satzungen, die Vermögenslage ist eine konsolidierte, das Vermögen zeigt in seiner Zusammensetzung einen hohen Grad von Liquidität, die Reserven bestehen zum überwiegenden Teil in leicht realisierbaren Werten.“

Ein Gutachten, das jedenfalls als geradezu hervorragend bezeichnet werden muß und den Schluß zuläßt, daß die Landes-Hypothekenanstalt in hervorragender und einwandfreier Weise geführt wird. Man muß bedenken, daß die Gutachten des Rechnungshofes außerordentlich rigoros sind und ein so günstiges Votum ein klares Bild über den hohen Stand und die Gestion dieser Hypothekenanstalt zu gewähren in der Lage ist.

Ich möchte, hohes Haus, diesen Bericht für 1935 jedoch nicht schließen, ohne auch einen kleinen Blick auf die folgenden Jahre 1936—1937 zu werfen. Es zeigt der Bericht vom Jahre 1935, daß eine gewisse Drosselung des Hauptgeschäftszweiges der Anstalt vorhanden gewesen ist. Eine Lockerung ist bereits im Jahre 1936 eingetreten, und zwar vor allem dadurch, daß seit dem Frühsommer des Jahres 1936 die Ausgabe von nicht wertgesicherten 5prozentigen Pfandbriefen möglich geworden ist und daß auf Grund dieser Emission bis heute ungefähr 4 $\frac{1}{2}$ Millionen Pfandbriefdarlehen bewilligt werden konnten. Damit hat die Landes-Hypothekenanstalt ihren Hauptgeschäftszweig wieder aufgenommen und außerordentlich viel zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Land- und Forstwirtschaft geleistet. Ich kann weiters mitteilen, daß seit Mai 1937 auf Grund des Gesetzes über die Aufhebung der Goldklausel darangegangen werden mußte, die 5prozentigen Goldtitres, Pfandbriefe sowie Kommunalobligationen einzuziehen, ein Geschäft, das als abgeschlossen zu betrachten ist. Es sind dafür neue, nicht wertgesicherte Titres von Pfandbriefen der Anstalt ausgegeben worden. Das 5prozentige Agio, das sich ergibt, hat die Bundesregierung auf Grund des bestehenden Gesetzes übernommen. Die Hypothekenanstalt trägt sich auch mit der Absicht, dem Kommunalkreditgeschäft in Zukunft ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, eine Aufgabe, die zweifellos von ganz außerordentlicher Bedeutung für die Entwicklung unserer Kommunal- und Gebietskörperschaften ist, zumal, wie das dem hohen Hause bekannt ist, diese sich in großen finanziellen Schwierigkeiten befinden. Ich bin in der Lage mitzuteilen, daß seitens der Bundesregierung die Bewilligung zur Ausgabe von Kommunalobligationen bereits vorliegt und es bereits erreicht werden konnte, daß die Bewilligung zu demselben Zeitpunkte in die Tat umgesetzt werden wird, zu welchem eine entsprechende Kursbildung der auszugebenden Kommunalobligationen gesichert ist.

Ich möchte namens des Ausschusses zu dem Bericht für das Jahr 1935 folgenden Antrag stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der gemäß § 55 der Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark erstattete Bericht der Landesregierung über die Gebarung dieser Anstalt im Jahre 1935, den Stand der Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken, der Kommunalobligationen, der erworbenen Darlehen sowie der Reservefonds wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Dem Kuratorium und der Direktion der Anstalt wird für ihre erspriessliche Tätigkeit, dem Rechnungs-

hof für seine ausführliche Überprüfung der gesamten Anstaltsgebarung der Dank ausgesprochen.“

(Beifall.)

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Nächster Punkt, Punkt 6,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses gemeinsam mit dem Ausschusse für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 197, betreffend Widmung der Überschüsse des Heimatwerkes für den Ausbau und die Ausgestaltung des Volkskundemuseums.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Enge.

Berichterstatter Dr. Enge: Sehr geehrte Herren! Es ist uns allen bekannt, daß die Pflege des steirischen Brauchtums und dessen Förderung insbesondere durch die Bestrebungen des Herrn Dr. Geramb und durch die Förderung des Herrn Landeshauptmannes, unseres verehrten Landeschefs Dr. Stepan, wesentlich fortgeschritten ist und daß insbesondere unser Volkskundemuseum wesentlich ausgestaltet werden konnte. Es soll aber noch weiter zweckmäßig ausgebaut und ausgestaltet werden. Hierzu hat es Herr Dr. Geramb verstanden, einen Freundeskreis zu interessieren, der ihn ehrenamtlich in seinen Bestrebungen unterstützt. Um das Werk weiter auszugestalten, hat die steiermärkische Landesregierung vor ungefähr zwei Jahren eine Gewerbeberechtigung für das Heimatwerk erworben und es besteht die Absicht, den nicht allzusehr nennenswerten Reingewinn aus dieser Gewerbeberechtigung selbstverständlich diesem Zwecke zuzuführen und rein zu erhalten zur zweckmäßigen Ausgestaltung des Volkskundemuseums. Wenn dies nicht geschehen würde und die Einnahmen ständig verausgabt würden, würde der Reingewinn nach der Landesverfassung verfallen. Um das zu verhindern, hat die Landesregierung mit Zustimmung des Sachwalters Herrn Landesfinanzreferenten Dr. Krauland die Regierungsvorlage eingebracht und, um der Landesverfassung zu entsprechen und eine allfällige Erinnerung des Rechnungshofes zu vermeiden, folgenden Antrag dem Landtag vorgelegt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die kassenmäßigen Überschüsse des Heimatwerkes sind bis auf weiteres für den Ausbau und die Ausgestaltung des Volkskundemuseums zu verwenden, und zwar außerhalb der jeweils für diesen Zweck vorgesehenen voranschlagsmäßigen Mittel.“

Der Finanzausschuß in Verbindung mit dem Ausschusse für kulturelle Angelegenheiten, dem die Vorlage zugewiesen wurde, hat nach Beratung und Beschlußfassung des Landtages den Antrag unterbreitet, diese Vorlage unverändert anzunehmen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 7,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses gemeinsam mit dem Ausschusse für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 198, betreffend Tausch von 2 Gemälden der Landesbildergalerie gegen 9 andere Gemälde.

Berichterstatter ist Herr Abg. Berger.

Berichterstatter Berger: Hoher Landtag! Die Liebe zur Heimat ist uns so angeboren wie die Liebe zu den Eltern und diese Liebe drängt uns, die Heimat nicht nur in der Gegenwart, sondern auch in der Vergangenheit kennen zu lernen. Die Naturschönheiten bleiben sich gleich im Laufe der Jahrhunderte, aber die Kunst, die wechselt. Und so ist es ein lobenswertes Bestreben der jetzigen Landesregierung, das, was die steirische Kunst hervorgebracht hat im Laufe der Jahrhunderte, zu erhalten und wieder in ihren Besitz zu bringen. Dieses Bestreben geht aus dem jetzigen Antrag der Landesregierung hervor.

Es handelt sich hier um die Erwerbung von zwei Kunstwerken. Das eine stammt aus der Zeit der Frühgotik um 1340, es ist das sogenannte St. Florianer Altärchen aus dem Kreise des Meisters von Annaberg. Von diesem Meister sind in Österreich nur wenige Glascheiben vorhanden. Was weiter noch erworben werden soll, sind acht Tafeln aus der Sigmundskapelle bei Mariazell. Diese stammen aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts; das ist auch ein bedeutendes Alter. Dafür sollen abgegeben werden ein dem Hans Holbein d. A. zugeschriebenes Porträt des Jörg Sundrat aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, hat also das gleiche Alter wie die Tafeln aus der Sigmundskapelle. Dieser Jörg Sundrat war der Kanzler des Kardinals Matthäus Lang. Nachdem dieses eine Bild abgegeben wird für fünf andere Werke, unter denen sich noch dazu das außerordentlich wertvolle St. Florianer Altärchen befindet, ist der Tausch gewiß im Interesse des Landes zu verantworten. Außerdem sollen die weiteren vier Tafeln aus der Sigmundskapelle erworben werden durch Tausch gegen ein Gemälde aus neuerer Zeit von Jan Matejko, aus der Zeit von ungefähr 1880. Dieses stellt dar den König Sigismund von Polen und seinen Alchimisten. Es handelt sich also um die Erwerbung von Denkmälern oder wenigstens steirischer Kunst und um die Hingabe von Denkmälern, die nicht steirischen Ursprungs sind. Nachdem wir ein Interesse haben und es für uns wertvoll ist, das, was steirischen oder österreichischen Ursprungs ist, zu erhalten und zu erwerben und was für uns nicht von besonderem Interesse ist dafür hinzugeben, so glaube ich, kann man diesem Ausschusantrag zustimmen.

Der Finanzausschuß im Vereine mit dem Ausschusse für kulturelle Angelegenheiten hat sich mit diesem Antrage beschäftigt und hat nach eingehender Beratung beschlossen, ohne Abänderung den Antrag der Landesregierung zu seinem Antrag zu machen, und somit stelle auch in dem hohen Hause den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Erwerbung des St. Florianer Altärchens um 1340 und von acht Tafeln des ehemaligen Altars der Sigmundskapelle bei Mariazell gegen Überlassung des Holbein d. A. zugeschriebenen Porträts der Landesbildergalerie (Katalognummer 65), sowie des Bildes von Jan Matejko „Alchimistenszene“ (Katalognummer 723) durchzuführen.“

Es interessiert uns, wie ich schon letztes Mal bei einem ähnlichen Anlasse gesagt habe, den Wert solcher Dinge festzustellen; das ist aber außerordentlich schwer, gerade da kann man sagen, ein Kunstgegenstand ist das wert, was jemand dafür gibt. Im Ausland ist für ein Kunstwerk ein ganz anderer Preis zu erzielen, doch wenn der Gegenstand im Inland bleiben muß, kann kein hoher Preis erzielt werden. Wenn der eine seinen Gegenstand hoch bewertet, bewertet der andere den Gegenstand, den er dafür gibt, ebenfalls hoch. Somit gleicht sich die Sache aus.

Ich möchte den hohen Landtag bitten, diesen Antrag anzunehmen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Hiemit ist auch dieser Gegenstand erledigt und damit die gesamte Tagesordnung unserer heutigen Sitzung erschöpft.

Hoher Landtag! Der Herr Abg. Dr. Meran hat eine schriftliche Anfrage auf Grund des Wortlautes des § 52 der Geschäftsordnung an die Landesregierung eingebracht. Ich werde diese Anfrage, die den Bestim-

mungen des § 52 der Geschäftsordnung entspricht, entsprechend diesen Bestimmungen einer weiteren Behandlung zuführen.

Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 21, Absatz 3, der Landesverfassung 1934 beziehungsweise § 28, Absatz 3, der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages schlage ich vor, daß der Landtag heute den Beschluß faßt, die Herbsttagung mit der heutigen Sitzung als geschlossen zu erklären. Ich bitte jene Herren Abgeordneten, welche mit diesem Vorschlage einverstanden sind, zum Zeichen der Zustimmung die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Hoher Landtag! Ich bin nicht in der Lage, heute schon Tag und Stunde sowie die Tagesordnung der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Ich werde dies daher im schriftlichen Wege besorgen. Wird gegen diesen meinen Vorschlag ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall, es bleibt dabei. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 25 Minuten.)